

STATUTEN

des Vereines

„Förderungsgemeinschaft action 365“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Förderungsgemeinschaft action 365“ und hat seinen Sitz in Wien.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich. Die Errichtung von Zweigstellen, diese ohne Vereinscharakter, allenfalls von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt: die Förderung der religiösen und caritativen Betreuung von Kranken, Blinden, Waisen und Strafgefangenen, die Förderung der ethischen und religiösen Erwachsenenbildung. Die Bezeichnung „action 365“ im Vereinsnamen soll zum Ausdruck bringen, dass der Verein an allen 365 Tagen des Jahres im Sinne seiner Zweckbestimmung tätig sein will.

Dieser Zweck soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften erreicht werden durch:

- a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen, insbesondere caritativer Art;
- b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
- c) Einrichtung einer Bibliothek
- d) Einrichtung eines Sekretariates
- e) Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Druckwerken.
- f) Herausgabe der SOS-Plakette (siehe § 19)

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- a) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- b) Geschenke, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- c) öffentliche Sammlungen nach behördlicher Bewilligung.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Förderer.
 - zu a) Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen.
 - zu b) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen wollen.
 - zu c) Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Förderern ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Förderer erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponentenkomitee. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der konstituierenden Generalversammlung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod bei physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
- b) den freiwilligen Austritt;
- c) den Ausschluss;
 - zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.
 - zu c) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:
 - aa) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind,

- bb) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten,
- cc) wegen eines Verhaltens nach § 17, letzter Absatz.

Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Mitgliedschaft als Förderer aberkennen.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt; gegen den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern steht den Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu; gegen den Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern und Förderern steht den Ausgeschlossenen die Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern und sich an die Statuten des Vereines, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 9

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses, bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Die außerordentliche Generalversammlung ist hinsichtlich ihrer Tagesordnung auf den Grund ihrer Einberufung beschränkt.

Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichem Weg.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 1 Woche vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 14 Tage später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Nur wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so müssen 2/3 der ordentlichen Mitglieder repräsentiert sein. Bei derartigen Beschlüssen ist die 2/3-Mehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist bei Wahlen geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Vereinsmitglied.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 11 Wirkungskreis der Generalversammlung

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie Entlastung des Vorstandes;

- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
- d) Entscheidung über Einsprüche von ordentlichen Mitgliedern gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- e) Ernennung von Förderern, sowie allfällige Aberkennung der Mitgliedschaft als Förderer;
- f) Bestellung eines Geschäftsführers;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen.

Bezüglich Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines siehe § 18.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und dem Kassier.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens zwei derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens 1 Vorstandsmitglied muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 10, letzter Absatz, zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in einer Mappe gesammelt und sind in den Vorstandssitzungen zur Einsicht aufzulegen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme vom Vorsitzenden beigezogen werden; der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- b) Einberufung der ordentlichen und von außerordentlichen Generalversammlungen;
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- e) Die Aufnahme oder der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat;
- g) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
- h) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beziehung außenstehender Personen beschließen.
- i) Aufnahme, Kündigung und Entlassung eines etwaigen Geschäftsführers und etwaiger sonstiger Angestellter und Dienstnehmer des Vereines.

§ 14 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Obmann-Stellvertreter, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm obliegt auch die Führung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Obmann auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem Vereinsangestellten übertragen.

Dem Kassier obliegt die Verwaltung der Vereinsgelder, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege; Anweisungen werden vom Kassier ausgestellt und vom Obmann oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Obmann allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand, bzw. die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

§ 15 Der Geschäftsführer

Wenn es die Tätigkeit des Vereines erfordert, kann der Vorstand nach Genehmigung durch die Generalversammlung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Der Geschäftsführer kann Mitglied oder Angestellter des Vereines sein.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung mindestens einmal im Jahr über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 17 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18
Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Österreichischen Provinz der Gesellschaft Jesu zu, mit der Auflage, es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 19
SOS-Plakette

Die SOS-Plakette ist eine Verbandsmarke. Sie wird an alle Kraftfahrer Österreichs ausgegeben die sich verpflichten, die Verbandsmarke im Fond ihres Wagens anzubringen (rückwärtige Windschutzscheibe).

Bei mißbräuchlicher Verwendung der Verbandsmarke, insbesondere bei Verwendung zu anderen als dem statutenmässigen Verwendungszweck wird die Verbandsmarke dem Empfänger entzogen. Über die Entziehung entscheidet der Vereinsvorstand der Förderungsgemeinschaft action 365.

D
e
r

E
m
p
f
ä
n
g
e
r

e
i
n
e
r

V
e
r
b
a
n
d
s
m
a
r
k
e